Wann ist ein Bürgerentscheid erfolgreich

Bei einem Bürgerentscheid ist der zur Abstimmung gestellte Entscheidungsvorschlag angenommen, wenn er die Mehrheit der gültigen Stimmen erhält und diese Mehrheit mindestens 25 % der Stimmberechtigten beträgt (§ 24 Abs. 3 Satz 1 SächsGemO).

Wird die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, hat der Gemeinderat zu entscheiden.

Welche Wirkungen hat ein Bürgerentscheid?

Der Bürgerentscheid steht einem Beschluss des Stadtrates gleich. Das bedeutet, dass die Verwaltung daran gebunden ist.

Außerdem löst ein erfolgreicher Bürgerentscheid eine Sperrwirkung aus, das heißt, er kann innerhalb von drei Jahren nicht durch einen Stadtratsbeschluss geändert werden, sondern nur durch einen erneuten Bürgerentscheid.

Ansprechpartner

- Amt für Statistik und Wahlen, Stadthaus, Burgplatz 1, 04109 Leipzig
- Büro für Ratsangelegenheiten, Neues Rathaus, Martin-Luther-Ring 4-6, 04109 Leipzig

www.leipzig.de

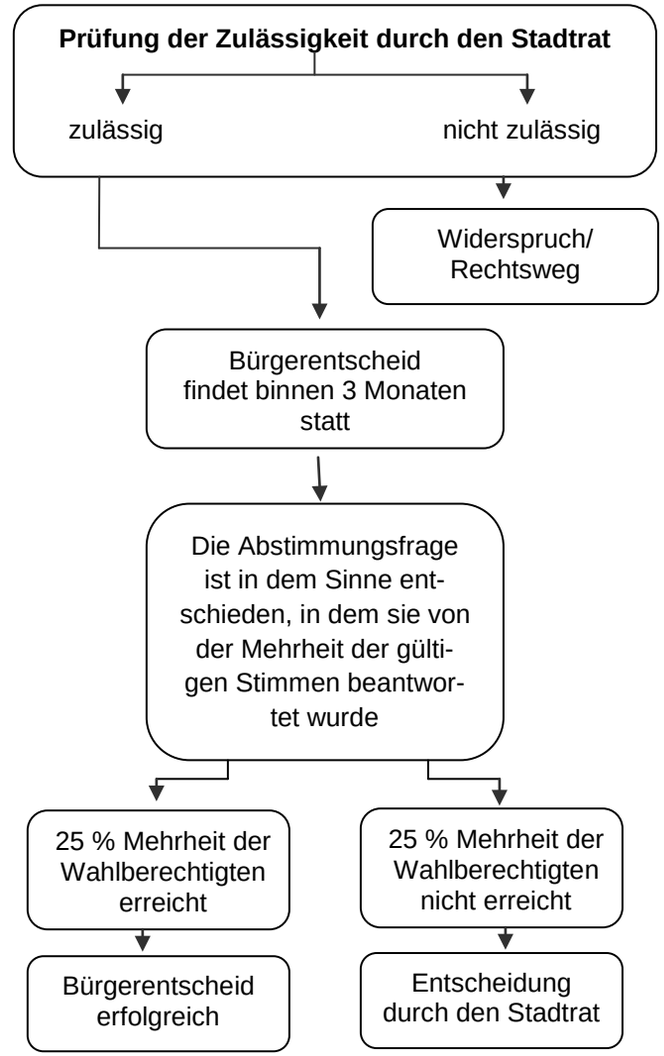

Herausgeber:
Stadt Leipzig, Büro für Ratsangelegenheiten

Stand: Juni 2016

Stadt Leipzig

Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

Wissenswertes für Einwohnerinnen und Einwohner

Büro für Ratsangelegenheiten

Durch den **Bürgerentscheid** besteht die Möglichkeit für die Bürgerschaft, zu Angelegenheiten der Stadt selbst zu entscheiden. Er kann von den Bürgerinnen und Bürgern beantragt werden (Bürgerbegehren) und ist dem Oberbürgermeister zu übergeben. Ebenso hat der Stadtrat die Möglichkeit, die Durchführung eines Bürgerentscheides zu beschließen (sogenanntes „Ratsbegehren“).

Allerdings ist ein Bürgerentscheid über

1. Weisungsaufgaben
2. Fragen der inneren Organisation der Gemeindeverwaltung
3. Haushaltssatzungen und Wirtschaftspläne
4. Gemeindeabgaben, Tarife und Entgelte
5. Jahresrechnungen und Jahresabschlüsse
6. Rechtsverhältnisse der Gemeinderäte, des Bürgermeisters und der Gemeindebediensteten
7. Entscheidungen in Rechtsmittelverfahren
8. Anträge, die gesetzwidrige Ziele verfolgen.

nicht möglich.

Was ist ein Bürgerbegehren?

Ein Bürgerbegehren ist der Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheides und eine Möglichkeit der politischen Mitbestimmung.

Ein Bürgerbegehren kann sich auch gegen eine vom Stadtrat beschlossene Maßnahme wenden. Dann gelten allerdings besondere Auflagen für dieses Bürgerbegehren. Es muss dann z.B. innerhalb von 3 Monaten nach der öffentlichen Bekanntgabe des Beschlusses in öffentlicher Sitzung eingereicht werden.

Ein Bürgerbegehren darf nur Angelegenheiten zum Gegenstand haben, über die innerhalb der letzten drei Jahre kein Bürgerentscheid auf Grundlage eines Bürgerbegehrens durchgeführt wurde.

Wer darf an einem Bürgerbegehren teilnehmen?

Teilnahmeberechtigt ist, wer am Tag der Unterzeichnung des Bürgerbegehrens Deutsche bzw. Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt, das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens 3 Monaten mit Hauptwohnung in der Stadt Leipzig wohnt.

Wie ist das Verfahren eines Bürgerbegehrens?

Es muss ein schriftlicher Antrag an die Stadt gestellt werden, für den folgende Kriterien erfüllt sein müssen: "Das Bürgerbegehren muss eine mit Ja oder Nein zu entscheidende Fragestellung und eine Begründung enthalten sowie eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnen. Das Begehren muss einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag zur Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme enthalten (§ 25 Abs. 2 SächsGemO).

Ein Bürgerbegehren ist nur dann erfolgreich, wenn das sogenannte „Einleitungsquorum“ erreicht ist, d. h. wenn das Begehren von mindestens **5%** der stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger unterschrieben worden ist.

Zum Jahresende 2015 waren beispielsweise in Leipzig ca. 457 000 Einwohnerinnen und Einwohner stimmberechtigt. Das Quorum für ein Bürgerbegehren wäre mit 22 850 gültigen Unterschriften erfüllt.

Das Begehren muss vor Beginn der Unterschriftensammlung schriftlich bei der Gemeinde angezeigt werden. Es ist spätestens ein Jahr nach Zugang der Anzeige mit den erforderlichen Unterschriften bei der Gemeinde einzureichen, es sei denn das Bürgerbegehren wendet sich gegen einen Stadtratsbeschluss, dann beträgt die Frist drei Monate (§ 25 Abs. 3 SächsGemO).

Wurden alle benötigten Unterschriften gesammelt und wurde das Bürgerbegehren vom Stadtrat als zulässig anerkannt, so kommt es binnen 3 Monaten zu einem **Bürgerentscheid**, d.h. es kommt zur Abstimmung durch alle Stimmberechtigten der Stadt.

Ein Bürgerentscheid kommt allerdings nicht zustande, wenn der Stadtrat die im Bürgerbegehren verlangte Maßnahme selbst beschließt.